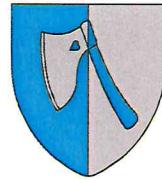


MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2
Tel: 02236/62501 DW 131-137, Fax: DW 200
Email: gemeinde@wiener-neudorf.gv.at

Bezirk Mödling
Land Niederösterreich



Wiener Neudorf, 15.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 gemäß dem § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der Fassung des LGBI. 12/2018 folgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 21,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetz 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.978.987,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 29.155 zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 24,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetz 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.145.036,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 22.622 zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 **Kanalbenützungsgebühren**

für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 2,10 / m ² |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,10 / m ² |

§ 6 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu entrichten.

§ 7 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetz 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Janschka